

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abt. Jugend und Familie /Landesjugendamt  
Dezernat 23**

**Handlungsorientierung für die Praxis**

**Förderung von Kindern in Horten, in  
eigenständigen Horten an der Schule und  
in Horten an der Schule bei Nutzung von  
vorhandenen Ressourcen**

**Stand Januar 2007**

**Die vorliegenden Empfehlungen wurden mit dem Sozialministerium und dem  
Unterausschuss des LJHA beraten.**

## **Gesetzliche Grundlagen KiföG M-V**

In den §§ 1 und 2 KiföG M-V werden die Ziele und Aufgaben zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dargestellt, zu denen auch der Hort gehört. Die spezifische Förderung von Grundschulern und in Ausnahmefällen von Kindern bis zur Orientierungsstufe soll auf der Basis einer pädagogischen Gesamtkonzeption in Abstimmung mit der Schule erfolgen und folgende Ansprüche erfüllen:

- Förderung der Kinder vom Eintritt in die Schule bis Ende des Grundschulalters und eine darüber hinausgehende Förderung bis zur Jahrgangsstufe 6 in den Fällen, wo eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist sowie dann, wenn das Kind seinen außerschulischen Alltag nicht selbständig bewältigen kann,
- Unterstützung der Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags,
- Befähigung der Kinder ihre Freizeit zunehmend selbständig und aktiv zu gestalten,
- ein verlässliches Angebot für die Erziehungsberechtigten außerhalb der Unterrichtszeiten.

Im § 5 (1) KiföG M-V wird darauf verwiesen, dass die Hortförderung ein eigenständiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot ist und in Kooperation mit der Schule erfolgt.

## **Schulgesetz M-V**

Nach § 39 (1) soll an Grundschulen und Förderschulen durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kitas, und freien Initiativen solche Betreuungsangebote gewährleistet werden, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung der Kinder vor und nach dem Unterricht führen.

Damit sind Schulträger und Träger von Kindertageseinrichtungen/Horten zu einer dem Kindeswohl sichernden Zusammenarbeit verpflichtet.

Gestaltungsspielräume bietet der Gesetzgeber bezüglich der Kooperation - wie das geschehen kann, worauf diese inhaltlich ausgerichtet werden sollte, unter welchen Rahmenbedingungen die Zusammenarbeit realisiert werden kann, welche Arbeitsgrundlagen die Partner für erforderlich halten und was für alle Beteiligten als verbindlich erklärt werden soll.

## **Bildungsauftrag Hort**

Bildungsarbeit gestaltet sich für Kinder in Horten vielschichtig und stärkt die individuellen Entwicklungschancen der Persönlichkeit. Didaktisch - methodisch wird der Bildungsanspruch u. a. auch in offenen „Lern- und Lebensräumen“ vor und nach dem Unterricht realisiert und ist auf die Verbesserung der Bildungschancen von Kindern in der Schule sowie ein lebenslanges Lernen gerichtet.

Der Hort hat einen eigenen Bildungsauftrag und definiert sich auch über sozialpädagogische Aufgaben. Horte sollen die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und soziale Kompetenzentwicklung fördern, den konstruktiven Umgang mit Konflikten unterstützen, die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen sichern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei helfen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

### **Pädagogische Zielstellungen sind insbesondere:**

- Anleitung zur gesunden Lebensführung bei Nutzung präventiver Ansätze zur Gesundheitserziehung und Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins (z. Bsp. Ernährungsverhalten, aktives Bewegungsverhalten u. a.),
- Präventionsangebote und Beteiligung an Projekten zu den Problembereichen Sucht, Gewalt, Andersartigkeit, Fremdenfeindlichkeit, Kinderschutz Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und der Verbesserung von Startchancen in dieser Lebensphase,
- Unterstützung der Kinder bei der Bewältigung von Anforderungen des Schulalltags/Entwicklung der Lernbereitschaft, Anfertigung der Hausaufgaben,
- Unterbreitung verschiedener kognitiver Angebote, Beachtung breiter Wissensgebiete (umfassendes Bildungsangebot bis Wertevermittlung),
- Förderung der ganzheitlichen Persönlichkeit,
- Ausgrenzung und Benachteiligung von Kindern aufgrund sozialer oder kultureller Herkunft der Kinder vermeiden bzw. abbauen,
- die Integration von Kindern mit Behinderung ermöglichen,
- vielfältige Freizeitangebote anbieten die den Lernwillen unterstützen (auf freiwilliger Basis und unter Beachtung von Neigungen und Interessen),
- soziale Erfahrungen mit Gleichaltrigen gestalten, die Stellung in der Gruppe befördern, Demokratieverständnis entwickeln,
- Befähigung zur Übernahme von Verantwortung für sich und andere,
- Stärkung der Selbständigkeit,
- Nutzung sozialräumlicher Angebote, Institutionen, Vereine ect. für Bildungsangebote,
- verlässliche soziale Beziehungen sichern, Freundschaften pflegen,
- vielfältige Lebens- und Lernerfahrungen in der Gruppe ermöglichen (Projektarbeit, Hobbygruppen),
- Alltagsprobleme bearbeiten, Lösungsstrategien im Umgang mit Konflikten entwickeln,
- Partizipation von Kindern gestalten, geschlechtsspezifische Anforderungen umsetzen,
- mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammenarbeiten und ihre Kompetenzen für die Bildung der Kinder nutzen,
- Erziehungsberechtigte bei der Ausübung der Personensorge unterstützen, beraten und in die Bildungsarbeit einbeziehen.

In Horten soll die Förderung der Kinder auf den pädagogischen Konzeptionen der Kindertagesstätten aufbauend und an den Rahmenplänen der Schule orientierend nach individuellen Interessen, vorliegenden Neigungen und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gestalten.

## **Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit,**

### **Fachliche Anforderungen:**

- Einsatz entsprechender Fachkräfte nach KiföG M-V, bei fortlaufender Fortbildung und unter Einhaltung des gesetzlichen Erzieher-Kind-Schlüssels
- Stützung der Fachkräfte durch qualifizierte Fach- und Praxisberatung
- Einbindung der Erziehungsberechtigten, der Kinder und der Schule in die Konzeptentwicklung
- regelmäßige Fortschreibung der pädagogischen Konzeption unter Einbeziehung des ganzen Teams
- abgestimmte pädagogische Planung
- enge Kooperation mit der Schule auf der Basis von Vereinbarungen.

### **Räumliche Anforderungen:**

- Bereitstellung von Räumen, unter Beachtung bildungsorientierter Ausstattungen und Funktionalität der Raumsituation sowie ausreichender Platz für Bewegung im Hortgebäude und im Außenspielbereich (nach den Vorgaben der Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, Okt. 2006)
- Teeküche
- Ruhemöglichkeit
- Raum für Personal

### **Mindestanforderungen an das Raumangebot bei „Doppelnutzung“ von Schulräumen:**

Als „Doppelnutzung“ von Räumen in der Schule ist die Nutzung von Klassenräumen zum Zweck des Unterrichts und zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages des Hortes vor und nach dem Unterricht zu verstehen. Damit erfüllen Räume in der Schule eine doppelte Funktion und sollten in der Ausstattung ohne wesentliche gegenseitige, Einschränkungen bereitgestellt werden ( Beachtung des Hortes bei der Entwicklung des Schulprofils ). Der Raumbedarf ist durch den Träger des Hortes zu definieren und mit den Schulträgern auszuhandeln. Die vorhandene Raumqualität, wie - Größe, Bausubstanz, Ausstattung und Sanierungszustand der Räume, vorhandene Zusatzräume u. a. sind wichtige Faktoren bei der Etablierung eines Hortes an der Schule.

### **Beachtung von Mindestanforderungen:**

- In Abhängigkeit von der Anzahl der Hortgruppen ist immer auch ein eigenständiges Raumangebot mit entsprechender Ausstattung für das Spiel, kreative Tätigkeiten und Lernmöglichkeiten vorzuhalten, bei gleichzeitiger Nutzung räumlicher Ressourcen der Schule für den Unterricht und die Hortaufgaben,
- zur Sicherung des Gesamtraumbedarfs können vorhandene Klassenräume (u. a. für die Erledigung der Hausaufgaben) und andere geeignete Räume der Schule zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden, wie z. B. Werkraum, Computerraum, Bibliothek, Kreativräume, Turnhalle, ggf. der Essenraum u. a. Voraussetzung ist, dass die Schule über solche Räume verfügt, diese zu den entsprechenden Zeiten nicht für den Unterricht benötigt werden und der

- Schulträger auch bereit ist, diese für den Hortbetrieb zur Verfügung zu stellen,
- Sanitäreinrichtungen und die Küche der Schule stehen dem Hort ebenfalls zur Verfügung.

Ist der Hortbetrieb bei „Doppelnutzung“ von Räumen in der Schule erforderlich, sind zwischen dem Schulträger und dem Träger des Hortes rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Dazu gehören u. a. ein Mietvertrag, der Raumnutzungsvertrag, Abklärung der Rechte und Pflichten bei Nutzung und Ausgestaltung der Räume, Mitnutzung oder Bereitstellung eines Teils oder des gesamten Außenspielbereiches.

Die Räume sollten in funktionaler Einheit, überschaubar für die Kinder angeordnet und auch dem Schutzbedürfnis bei Kindern mit Behinderung entsprechen (Rückzugsmöglichkeiten, Gelegenheit zum Ruhen...).

Von den Fachkräften müssen die Aufgaben der Fürsorge und Aufsicht unter dem vorhandenen Raumangebot leistbar sein. Dies ist in der Regel möglich, wenn die vom Hort täglich genutzten Räume in einem Gebäudeteil oder auf einer Etage angeordnet werden können.

Im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines Hortes ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Jugendamt im Rahmen der Gesamtverantwortung und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 45 und 46 SGB VIII (Erteilung der Betriebserlaubnis) rechtzeitig zu informieren. Nur dann können die Rahmenbedingungen abgestimmt sowie die Unterstützung und Beratung des Trägers ohne Zeitdruck vor Schuljahresbeginn erfolgen.

## **Formen und Sachdarstellung zur Hortbetreuung**

Um eine verlässliche Betreuung der Kinder vor und nach dem Unterricht zu gewährleisten sind Kooperationen zwischen Grundschulen, Förderschulen und Horten, Kindertageseinrichtungen sowie der offenen Kinder und Jugendarbeit und Horten auszugestalten, unter Beachtung regelmäßiger Abstimmungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der Schulnetzplanung.

Derzeit findet in Mecklenburg-Vorpommern die Hortbetreuung regional in den verschiedensten Formen und bei einem vielfältigen Konzeptangebot der Träger statt.

Diese Unterschiede haben sich strukturell differenziert im ländlichen und städtischen Bereich herausgebildet und stellen sich wie folgt dar:

Hort als eigenständige Einrichtung,

Hort in der Kindertagesstätte mit separatem Raumangebot,

Hort im Schulgebäude (Schulhort, Schulkinderhaus mit separaten Räumen, Spiel-/ Mehrzweckräume, Werkstätten u. a.),

Hort im Schulgebäude mit separaten Räumen und anteiliger „Doppelnutzung“ von Unterrichtsräumen, ggf. Spiel-/ Mehrzweckraum,

Hort – Freizeiteinrichtungen (separater Hortbereich mit Wechsel in den offenen Freizeitbereich),

Diese Formen tragen den „Bedürfnissen“ von Kindern und Familien und dem Subsidiaritätsprinzip der Jugendhilfe Rechnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Ausgestaltung bedarfsgerechter Einrichtungen und Dienste verantwortlich sind.

Eigenständige Horte in der Schule bieten gute Voraussetzungen für die Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf eine enge Zusammenarbeit hinsichtlich einer erfolgreichen Bildungsarbeit. Kurze Wege ermöglichen ein schnelles Reagieren auf individuellen Förderbedarf bei Kindern. Beide Systeme können mit ihrer spezifischen Profession die Entwicklungschancen von Kindern optimieren und sollten die „Bildungs- und Entwicklungskarriere“ des Kindes im Fokus haben.

## **Kooperation Hort und Schule**

Für eine gelingende Kooperation und gegenseitige Akzeptanz sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen anzustreben, sowohl für den Hort in der Schule als auch für die Zusammenarbeit von Hort/Kindertagesstätte – Grundschule – Förderschule, vgl. § 5 KiföG M-V und § 59a Schulgesetz M-V vom 13.02.2006.

Diese sollten inhaltliche als auch strukturelle und organisatorische Regelungen enthalten (gemeinsame Zielstellung, Verantwortlichkeiten, Rahmenbedingungen wie räumliche, sächliche, personelle und materielle Bedingungen, sowie Fragen der Organisation des Hortes u. a.).

Vor dem Hintergrund des Bildungs- und Erziehungsauftrages beider Systeme ist eine Kooperation der Bereiche mit dem Ziel der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen unabdingbar.

Als mögliche Kooperationsformen kämen in Betracht:

- Bildung von Arbeitskreisen in den Landkreisen/kreisfreien Städten mit konkreten Konzeptvorstellungen, Personalauswahl und Aufgabenzuschnitten,
- Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen mit der Zielstellung:
  - . Erarbeitung von Ganztagsbetreuungskonzepten unter Nutzung vorhandener Ressourcen (im Grundschulalter/Schule und Hort),
  - . zielgerichtete Gestaltung von Übergängen für Kinder von der Kindertagesstätte in die Schule,
  - . gemeinsame Absprachen auf Leitungsebene,
  - . gemeinsame Abstimmung zur Elternarbeit, Elternräte, Schulkonferenzen,
- gemeinsame Fortbildungsangebote für Erzieherinnen und Grundschullehrer (Tandemfortbildungen z. B. durch LISA, Güstrow-Schabernack),
- gemeinsame Modellprojekte, Fachtage, Publikationen, Erfahrungsaustausche, fachliche Empfehlungen/Orientierungshilfen,
- Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe (Bildung und Jugendhilfe), die alle gemeinsamen Arbeitsfelder abdeckt und Empfehlungen über Fachgremien beider Bereiche zu Schwerpunkten herausgibt, z. B. zu Hort und volle Halbtagsschule,
- Ausbau der Ganztagsangebote in der Schule mittels Hort,
- Erarbeitung von Grundlagen für integrative Beschulung und integrative Hortbetreuung als Aufgabe von Schule und Jugendhilfe.

Zu den Kooperationsformen und deren Gestaltungsmöglichkeiten wird es erforderlich weitere Empfehlungen zu erarbeiten. Dabei sind die aktuellen Entwicklungen in beiden Bildungsbereichen und die Erfahrungen der Praxis zu berücksichtigen.